

69. Steht die Vorschrift des § 878 B.G.B. einer auf die §§ 29 ff. R.D. gestützten Anfechtung entgegen?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 9. Mai 1902 i. S. Fl. & Co. (Bekl.) w. B. Konkursverw. (Kl.). Rep. VII. 81/02.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht Köln.

In dieser Sache hatte der Berufungsrichter in Übereinstimmung mit dem ersten Richter als erwiesen angenommen, daß der Gemeinschuldner B. und die Beklagte bei Verlautbarung des betreffenden Notariatsaktes vom 30. November 1899 stillschweigend übereingekommen seien, daß der Hypothekenbrief über die der Beklagten bestellte Hypothek von dem Grundbuchamte durch Vermittelung des instrumentierenden Notars der Beklagten ausgehändigt werden solle, und daß somit eine die Übergabe des Briefes ersetzende Vereinbarung im Sinne des § 1117 Abs. 2 B.G.B. vorliege, die Beklagte also die Hypothek sofort mit der Eintragung erworben habe. Die Eintragung der Hypothek war am 20. Januar 1900, die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Gemeinschuldners am 5. Februar, die Aushändigung des Hypothekenbriefes an den Notar am 9. Februar desselben Jahres, und sodann später von Seiten des Notars an die Beklagte

selbst erfolgt. Die Beklagte bestritt nicht, daß ihr zur Zeit der Eintragung der Hypothek bekannt gewesen sei, daß der Gemeinschuldner damals bereits seine Zahlungen eingestellt hatte. Andererseits bestand auch kein Streit darüber, daß zu der Zeit, als das Eintragungsgesuch dem Grundbuchamte eingereicht wurde, die Zahlungseinstellung noch nicht erfolgt war. Mit der Klage wurde die Eintragung der Hypothek auf Grund des § 30 Ziff. 1 R.D. angefochten.

Der erste Richter begründete seine die Klage abweisende Entscheidung mit folgender Ausführung: für die Kenntniß des Gläubigers von der Zahlungseinstellung komme es nicht auf den Zeitpunkt der Eintragung der Hypothek, sondern auf den der Einreichung des Eintragungsgesuches an; denn die Eintragung selbst unterliege alsdann nicht der Anfechtung durch den Konkursverwalter, wie sich aus § 878 B.G.B. in Verbindung mit § 15 R.D. ergebe. Diese Gesetzesbestimmungen statuierten eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß Rechte an den zur Konkursmasse gehörenden Gegenständen nach der Eröffnung des Verfahrens nicht mit Wirksamkeit gegenüber den Konkursgläubigern erworben werden können. Eine solche Ausnahme bestimmten ferner die §§ 892, 893 B.G.B. Während aber § 42 R.D. wegen solcher Rechtshandlungen, die mit Rücksicht auf die §§ 892, 893 B.G.B. nach Eröffnung des Verfahrens mit Wirksamkeit gegen die Konkursgläubiger vorgenommen seien, eine besondere Anfechtung zulasse, bestehe eine gleiche Vorschrift mit Rücksicht auf die nach § 878 B.G.B. wirksamen Rechtshandlungen nicht. Eine nach Eröffnung des Konkurses erfolgte Eintragung, die, weil der Eintragungsantrag vor der Eröffnung gestellt worden, ausnahmsweise wirksam sei, könne daher, mangels einer dem § 42 R.D. entsprechenden Vorschrift, nicht angefochten werden.

Der Berufungsrichter erachtete dagegen die Klage für begründet und führte aus, die Bedeutung des § 878 B.G.B. liege für den Fall des Konkurses nur darin, daß die Wirkung der durch die Eröffnung des Konkurses eintretenden Verfügungsbeschränkung des Gemeinschuldners ausgeschlossen werden solle. Er komme also nicht in Frage, wenn, wie hier, der Grundbuchrichter die Hypothek noch vor Eröffnung des Konkurses eingetragen habe. Auch § 15 R.D. habe es ausschließlich mit dem Erwerbe von Rechten nach der Konkursöffnung zu thun, während § 42 R.D. die Anfechtbarkeit von Rechts-

handlungen erweitere, aber keine Einschränkung gegen das frühere Recht enthalte. Die Vorschrift des § 878 B.G.B. habe es überhaupt nicht mit der Anfechtbarkeit einer Handlung, wie sie in den §§ 29 ff. R.D. nach den erweiterten Grundsätzen der actio Pauliana zugelassen werde, sondern ausschließlich mit der Gültigkeit der dort erwähnten Erklärungen zu tun.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

... „Die Revision ... ist lediglich auf die Erwägungen des ersten Richters gestützt, welche jedoch durch die zutreffenden Ausführungen des Berufungsrichters widerlegt werden. Nach § 12 R.D. vom 10. Februar 1877 konnten Pfand- und Hypothekenrechte, Vorkaufrechte, sowie Zurückbehaltungsrechte an Gegenständen der Konkursmasse nach der Eröffnung des Konkurses nicht mit verbindlicher Kraft gegen die Konkursgläubiger erworben oder eingetragen werden, wengleich der Anspruch auf den Erwerb oder die Eintragung schon vor der Eröffnung des Verfahrens begründet gewesen war. Jetzt bestimmt § 878 B.G.B.: „Eine von dem Berechtigten in Gemäßheit der §§ 873, 875, 877 abgegebene Erklärung wird nicht dadurch unwirksam, daß der Berechtigte in der Verfügung beschränkt wird, nachdem die Erklärung für ihn bindend geworden, und der Antrag auf Eintragung bei dem Grundbuchamte gestellt worden ist.“ Ferner verordnet § 15 R.D. in der jetzt geltenden Fassung, indem er im ersten Satze die Regel aufstellt, daß Rechte an den zur Konkursmasse gehörigen Gegenständen nach der Eröffnung des Verfahrens nicht mit Wirksamkeit gegenüber den Konkursgläubigern erworben werden können, im zweiten Satze, daß die Vorschrift des § 878 B.G.B. (wie ferner die der §§ 892, 893 und 1260 Abs. 1 B.G.B.) unberührt bleibe. Während bisher eine Hypothek nach der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Grundstückseigentümers nicht mehr eingetragen werden konnte, auch wenn der Antrag auf Eintragung schon vor der Eröffnung gestellt war,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 28 S. 283,

bleibt somit jetzt, wenn der Grundstückseigentümer eine Eintragung in das Grundbuch bewilligt hat und, nachdem diese Erklärung für ihn bindend geworden, und der Antrag auf Eintragung bei dem Grundbuchamte gestellt ist, in Konkurs gerät, die Erklärung auch den

Konkursgläubigern gegenüber bindend. Dem mit der Klage geltend gemachten Anfechtungsansprüche aber stehen die Vorschriften des § 878 B.G.B. und des § 15 R.D. nicht entgegen. Abgesehen davon, daß die Beklagte die von dem Gemeinschuldner bestellte Hypothek bereits vor der Eröffnung des Konkurses erworben hatte, berühren jene Vorschriften eine an die besonderen Voraussetzungen der §§ 29 flg. R.D. geknüpfte Anfechtung überhaupt nicht, und ist es demgemäß in der Begründung des Entwurfes des Gesetzes, betr. Änderungen der Konkursordnung, mit Bezug auf den zweiten Satz der an die Stelle des § 12 a. F. vorgeschlagenen und als § 15 in das Gesetz in der jetzt geltenden Fassung aufgenommenen Vorschrift als selbstverständlich bezeichnet, daß der Konkursverwalter nicht gehindert sei, die erfolgte Eintragung (§§ 878. 892. 893. 1260 Abf. 1 B.G.B.) gegebenenfalls nach Maßgabe der §§ 22 flg. (jetzt §§ 29 flg.) R.D. als unwirksam anzufechten. Der § 878 B.G.B. bezweckt nur, bei dinglichen Rechtsgeschäften die Beteiligten unter den näher angegebenen Voraussetzungen gegen die Unwirksamkeit des Geschäftes zu schützen, welche mangels dieser Vorschrift eine vor der Eintragung auf seiten des einen Teiles, des Berechtigten (§§ 873 flg.), eintretende Verfügungsbeschränkung zur Folge haben könnte. Auch aus der neuen Bestimmung des § 42 R.D., welche die grundsätzlich nur in Bezug auf vor der Konkursöffnung vorgenommene Rechtshandlungen zugelassene Anfechtung auch auf die nach der Eröffnung erfolgten ausdehnt, insofern diese gemäß der §§ 892. 893 B.G.B., also mit Rücksicht auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs, den Konkursgläubigern gegenüber wirksam sind, läßt sich ein Argument dafür, daß ein durch § 878 B.G.B. geschützter Rechtserwerb, welcher sich vor der Konkursöffnung vollzogen hat, der Anfechtung nach Maßgabe der §§ 29 flg. R.D. entzogen sei, nicht herleiten.

Die Voraussetzungen des § 30 Ziff. 1 R.D. sind hier gegeben. Die Eintragung der Hypothek hat in der Zeit zwischen der Zahlungseinstellung und der Konkursöffnung stattgefunden, und der Gläubiger (die Beklagte) hatte damals bereits Kenntnis von der Zahlungseinstellung. Daß aber die Eintragung der Hypothek unter die dort erwähnten Rechtshandlungen fällt, (welche keineswegs auf Handlungen des Gemeinschuldners beschränkt sind,) kann einem Bedenken nicht unterliegen.“ . . .